

1 Ks 8 Js 5270/21

## **Verfügung**

### **Anordnungen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlung (Sicherungsverfügung)**

Am 14.03.2022 beginnt vor der Ersten Strafkammer des Landgerichts Deggendorf, Sitzungssaal 1, die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Mursal M.

Die Hauptverhandlung wird voraussichtlich bis zum 28.03.2022 fortgesetzt werden.

Aufgrund des zu erwartenden öffentlichen Interesses ordnet der Vorsitzende Richter in Abstimmung mit der Inhaberin des Hausrechts, Frau Präsidentin des Landgerichts Deggendorf Schwack, zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen durch die COVID-19-Pandemie das Folgende an, wobei die Anordnungen für den Hauptverhandlungstermin am 14.03.2022 und alle Fortsetzungstermine gelten.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Landgerichts Deggendorf veröffentlicht. Zudem wird sie den Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Landgerichts Deggendorf verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

#### **I. Sitzungssaal / Zugang**

1. Die Sitzungen finden im Sitzungssaal 1 des Landgerichts Deggendorf, Amanstraße 19, 94469 Deggendorf, statt. Etwaige Änderungen der Örtlichkeit werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.

2. Die Sitzungen beginnen jeweils um 09:00 Uhr. Etwaige Änderungen des Sitzungsbeginns werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht. Der Zeitpunkt der Fortsetzung der Hauptverhandlung nach einer Unterbrechung während eines Sitzungstages wird jeweils von dem Vorsitzenden bestimmt.

3. Medienvertreter und Zuschauer erhalten jeweils 30 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in

den Sitzungssaal.

#### **4. Für die Zulassung von Medienvertretern und Zuschauern gilt Folgendes:**

**Eingelassen werden nur Personen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 4, Nr. 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (sog. 3G-Regel).**

Im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.

Im Sinne des § 2 Nr. 4 SchAusnahmV ist eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

Im Sinne des § 2 Nr. 6 SchAusnahmV ist eine getestete Person eine asymptomatische Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist.

Als Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (**Testnachweis**) ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

#### **Getesteten Personen stehen gleich:**

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,

- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder.

**Der Einlass erfolgt nur bei Vorlage der erforderlichen Impf-, Genesenen- und Testnachweise.**

**Mit Rücksicht auf die COVID-19-Pandemie und deren künftige Entwicklung bleiben Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen vorbehalten.**

5. Es werden nur so viele Personen (Medienvertreter und Zuschauer) in den Sitzungssaal eingelassen, wie dort - unter Berücksichtigung der Prozessbeteiligten, deren Anwesenheit nach der StPO vorgeschrieben ist, sowie etwaiger Zeugen und etwaiger Sachverständige - Sitzplätze vorhanden sind.

Mit Rücksicht auf die COVID-19-Pandemie wird voraussichtlich nur jeder zweite Sitzplatz besetzt werden, so dass voraussichtlich **insgesamt 15 Sitzplätze** zur Verfügung stehen werden. Das Reservieren von Sitzplätzen ist nicht zulässig.

**Änderungen hinsichtlich der Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitzplätze bleiben mit Rücksicht auf die COVID-19-Pandemie und deren künftige Entwicklung vorbehalten.** Im Falle einer weiteren Zunahme des Infektionsgeschehens kommt auch eine Verringerung der Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitzplätze durch weitergehende Maßnahmen zur Verringerung des Ansteckungsrisikos, beispielsweise in Gestalt der Einhaltung eines durchgehenden Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen, in Betracht.

6. Im Sitzungssaal sind im Zuschauerbereich **5 Sitzplätze für Medienvertreter reserviert**, die als solche gekennzeichnet sind („Presse“). Änderungen hinsichtlich der Anzahl der reservierten Sitzplätze für den Fall einer Verringerung der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitzplätze bleiben vorbehalten.

7. Die Vergabe der für Medienvertreter nach Ziffer I. 6. dieser Verfügung reservierten fünf Sitzplätze erfolgt nach der Reihenfolge des Eintreffens der Medienvertreter vor dem Sitzungssaal.

8. Soweit bereits ein Vertreter eines Medienunternehmens im Sitzungssaal einen der reservierten Plätze erhalten hat, werden weitere Vertreter desselben Medienunternehmens nur eingelassen, wenn die reservierten Sitzplätze nicht spätestens zehn Minuten vor Sitzungsbeginn von Vertretern anderer Medienunternehmer eingenommen werden.

9. Wird ein für einen Medienvertreter nach Ziffer I. 6. dieser Verfügung reservierter Sitzplatz nicht spätestens fünf Minuten vor Sitzungsbeginn von einem Medienvertreter, ggf. auch von mehreren Vertretern desselben Medienunternehmens, eingenommen, so wird er für anwesende sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal freigegeben.

10. Die nicht nach Ziffer I. 6. dieser Verfügung reservierten Sitzplätze werden an weitere Medienvertreter und sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal vergeben.

## **11. Maskenpflicht**

a) Für Medienvertreter und Zuschauer gilt im Sitzungssaal bzw. während der Sitzung (hierzu Ziffer III. 1. a) und b)) die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

b) Die Maskenpflicht gilt nicht am Sitzplatz, soweit im Einzelfall aufgrund der konkreten Besetzung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze tatsächlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

c) Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

12. Das „Reservieren“ von Sitzplätzen ist nicht gestattet.

13. Ein Medienvertreter, der den Sitzungssaal während der Hauptverhandlung verlässt, verliert seinen Sitzplatz.

a) Soweit infolgedessen einer der nach Ziffer I. 6. dieser Verfügung für Medienvertreter reservierten 5 Sitzplätze frei geworden ist, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge des Eintreffens vor dem Sitzungssaal wie folgt:

- in erster Linie an weitere anwesende Medienvertreter, deren Medienunternehmen noch nicht bereits durch einen anderen Vertreter eingelassen worden ist,
- in zweiter Linie an weitere anwesende Medienvertreter, deren Medienunternehmen bereits durch einen anderen Vertreter eingelassen worden ist,
- in dritter Linie an weitere anwesende sonstige Zuschauer.

b) Soweit infolgedessen einer der nicht nach Ziffer I. 6. dieser Verfügung für Medienvertreter reservierten Sitzplätze (Ziffer I. 10.) frei geworden ist, erfolgt die Vergabe an weitere anwesende Medienvertreter und sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge des Eintreffens vor dem Sitzungssaal. Hat die Vergabe demnach nicht an einen sonstigen Zuschauer, sondern an einen Medienvertreter zu erfolgen, so gilt Folgendes:

In erster Linie erfolgt die Vergabe an anwesende Medienvertreter, deren Medienunternehmen noch nicht bereits durch einen anderen Vertreter eingelassen worden ist. Erst in zweiter Linie erfolgt die Vergabe an weitere anwesende Medienvertreter, deren Medienunternehmen bereits durch einen anderen Vertreter eingelassen worden ist.

14. Ein sonstiger Zuschauer, der den Sitzungssaal während der Hauptverhandlung verlässt, verliert seinen Sitzplatz.

a) Soweit infolgedessen einer der nach Ziffer I. 6. dieser Verfügung für Medienvertreter reservierten 5 Sitzplätze frei geworden ist (Ziffer I. 9. dieser Verfügung), erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge des Eintreffens vor dem Sitzungssaal wie folgt:

- in erster Linie an weitere anwesende Medienvertreter, deren Medienunternehmen noch nicht bereits durch einen anderen Vertreter eingelassen worden ist,

- in zweiter Linie an weitere anwesende Medienvertreter, deren Medienunternehmen bereits durch einen anderen Vertreter eingelassen worden ist,
- in dritter Linie an sonstige Zuschauer.

b) Im Übrigen erfolgt die Vergabe des frei gewordenen Sitzplatzes an weitere anwesende Medienvertreter und sonstige Zuschauer nach der Reihenfolge ihres Eintreffens vor dem Sitzungssaal. Hat die Vergabe demnach nicht an einen sonstigen Zuschauer, sondern an einen Medienvertreter zu erfolgen, so gilt Folgendes:

In erster Linie erfolgt die Vergabe an anwesende Medienvertreter, deren Medienunternehmen noch nicht bereits durch einen anderen Vertreter eingelassen worden ist. Erst in zweiter Linie erfolgt die Vergabe an weitere anwesende Medienvertreter, deren Medienunternehmen bereits durch einen anderen Vertreter eingelassen worden ist.

15. Der Verlust des Sitzplatzes nach vorstehenden Ziffern I. 13. und I. 14. dieser Verfügung gilt nicht für Pausen während der Hauptverhandlung. Die Sitzplätze sind jedoch nach Ende der Pause unverzüglich wieder einzunehmen. Für die Vergabe nicht unverzüglich wieder eingenommener Sitzplätze gelten die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffern I. 13. und I. 14. dieser Verfügung entsprechend.

16. Vor dem Sitzungssaal wird eine Zugangs-/Zulassungskontrolle durchgeführt. Den Weisungen der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister ist Folge zu leisten.

17. Medienvertreter und sonstige Zuschauer, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung wieder verlassen.

18. Medienvertreter haben sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass sowie hinsichtlich ihrer journalistischen Tätigkeit durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens zu legitimieren.

19. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sit-

zungssaal untersagt.

## **II. Ton-, Film- und Bildaufnahmen; Presseberichterstattung**

1. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind - vorbehaltlich nachstehender Anordnungen - während sämtlicher Sitzungen untersagt (§ 169 Abs. 1 S. 2 GVG).

2. Aufnahmen im Sinne von obiger Ziffer II. 1. sowie Bildaufnahmen durch Medienvertreter sind im Sitzungssaal vor dem Beginn jedes Hauptverhandlungstermins bis zum Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden zulässig. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden. Vorbehaltlich einer anderen Anweisung des Vorsitzenden sind im Sitzungssaal zu Beginn jedes Hauptverhandlungstermins auch Aufnahmen der Mitglieder der Strafkammer gestattet. Mit dem Aufruf der Sache oder auf eine entsprechende vorherige Anordnung des Vorsitzenden hin sind auch diese Aufnahmen einzustellen.

3. Aufnahmen im Sinne von obiger Ziffer II. 1. sowie Bildaufnahmen außerhalb des Sitzungssaals, d.h. ab dem Zugang zum Landgericht Deggendorf bis zum Sitzungssaal, also insbesondere in den Gängen und vor angrenzenden anderen Sitzungssälen, sind nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Aufnahmen von Mitgliedern der Strafkammer und Protokollführerinnen oder Protokollführern. Hinsichtlich des unmittelbaren Eingangsbereiches zum Sitzungssaal ordnet der Vorsitzende dies im Rahmen der ihm nach Maßgabe von untenstehender Ziffer III. 1. dieser Verfügung zustehenden Sitzungspolizeigewalt an. Hinsichtlich des übrigen Bereiches ab dem Zugang zum Landgericht beruht dies auf der Anordnung der Präsidentin des Landgerichts Deggendorf im Rahmen der Ausübung des ihr zustehenden Hausrechts.

4. Die Wahrung von Persönlichkeitsrechten der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten und der Nebenkläger, liegt in der eigenen Verantwortung des jeweiligen Medienvertreters.

5. Tragbare Computer (Laptops/Tablets) dürfen ausschließlich von Medienvertretern verwendet werden. Diese dürfen nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Sollten die Geräte über Vorrichtungen für Ton- und/oder Bildaufnahmen verfügen, sind diese während der Hauptverhandlung abzustellen. Die Mitnahme von Laptops/Tablets mit mobilen Routern und die Mitnahme von separaten Routern ist nicht gestattet. Soweit Mobilfunkgeräte/Smartphones über solche Vorrichtungen verfügen, sind diese während der Hauptverhandlung ebenfalls abzustellen. Das Versenden von

Nachrichten über Mobilfunkgeräte/Smartphones oder tragbare Computer (Laptops/Tablets) aus dem Sitzungssaal über Ablauf und Inhalt der Hauptverhandlung, z.B. Newsticker, wird untersagt.

6. Anderen Zuhörern ist das Mitbringen von Aufnahmegeräten gleich welcher Art nicht gestattet, ausgenommen hiervon sind Mobilfunkgeräte/Smartphones. Diese Geräte sind, auch soweit sie von Medienvertretern mitgeführt werden, lautlos zu stellen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet.

7. Interviews im Sitzungssaal sind untersagt.

### **III. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung**

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Die aus der Sitzungspolizei erwachsenden Befugnisse des Vorsitzenden erstrecken sich

a) in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und den unmittelbaren Eingangsbereich zum Sitzungssaal,

b) in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Verfahrensbeteiligten, Medienvertreter und sonstige Zuschauer einfinden bzw. entfernen,

c) in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

2. In Zweifelsfällen, oder wenn ein Verfahrensbeteiligter, Medienvertreter oder sonstiger Zuschauer geltend macht, durch angeordnete Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

3. Innerhalb des unter Ziffer III. 1. dieser Verfügung genannten Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

4. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Landgerichts Deggendorf. Außerhalb des unter Ziffer III. 1. a) dieser Verfügung genannten Bereiches sowie außerhalb der Sitzungszeiten wird das

Hausrecht von der Präsidentin des Landgerichts Deggendorf, Telefon 0991/3898-154, ausgeübt.

Mit Rücksicht auf die besonderen Anforderungen durch die COVID-19-Pandemie gilt in Bezug auf das Hausrecht bis auf weiteres zusätzlich zur Hausordnung vom 24. Oktober 2013 folgender Zusatz zur Hausordnung vom 18. Februar 2022 für das Gebäude des Landgerichts Deggendorf:

*„1. Jeder Besucher des Gebäudes des Landgerichts hat vor Betreten des Gebäudes eine FFP2-Maske anzulegen und während des gesamten Aufenthaltes im Gebäude ununterbrochen zu tragen.*

*Dies gilt nicht in den Sitzungssälen, soweit der/die Vorsitzende aufgrund seiner/ihrer sitzungspolizeilichen Befugnisse anderslautende Anordnungen trifft.*

*2. Soweit ein Besucher - oder eine Begleitperson - Atemwegsprobleme oder unspezifische Allgemeinsymptome (Fieber, Kopf- oder Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweist ist der Zutritt verboten.*

*Ein Zutritt kann allenfalls fieberfreien Personen (unter 38° C) mit leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen gewährt werden.*

*Zur Überprüfung kann das Sicherheitspersonal kontaktlose Fiebermessungen vornehmen. Die Justizwachtmeister können bei Beobachtung der genannten Symptome auch fieberfreien Personen den Zutritt verwehren.*

*Gibt der Besucher bzw. die Begleitperson daraufhin an, an einem Termin im Gebäude teilnehmen zu wollen oder zu müssen, so ist die Entscheidung des zuständigen Richters oder Rechtspflegers einzuholen.*

*3. Für alle Besucher des Gebäudes des Landgerichts mit Ausnahme von Prozessbeteiligten (z.B. Parteien, Rechtsanwälten, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher) und rechtssuchenden Bürgern (die z.B. die Rechtsantragsstelle aufsuchen möchten), gilt ab 10.01.2022 die 3-G-Regelung gemäß § 28b IfSG.*

*(...)*

7. Die Parteiverkehrszeiten (Sprechzeiten) sind grundsätzlich auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr beschränkt.

*Das Gerichtsgebäude ist außerdem während der Zeit der Gerichtstermine geöffnet.“*

## **Gründe**

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind zur Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs der Hauptverhandlung und der Sicherheit des Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten notwendig; sie dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG).

### **I.**

Das Verfahren hat mediales Interesse erweckt. Es ist deshalb in der Hauptverhandlung mit einem gesteigerten Medien- und Zuschauerinteresse zu rechnen.

#### **1.**

Für die Durchführung der Hauptverhandlung wird der größte Sitzungssaal des Landgerichts Degendorf verwendet.

Aufgrund der aktuellen Gefahrenlage durch die COVID-19-Pandemie ist wegen des Ansteckungsrisikos der Gesundheitsschutz der Verfahrensbeteiligten, der Zuschauer und mittelbar der gesamten Bevölkerung von enormer Wichtigkeit und hat in der Abwägung auch gegenüber dem gewichtigen Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens (§ 169 GVG) hohes Gewicht.

Zwar kommt im Ausgangspunkt der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern für den Infektionsschutz eine große Bedeutung zu; beispielsweise hat die Einhaltung eines entsprechenden Abstands zu anderen Personen als allgemeine Verhaltensempfehlung auch Eingang in die 15. BayIfSMV gefunden (siehe dort § 1 S. 1).

Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern stellt grundsätzlich ein taugliches Kriterium zur Ermittlung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze während der COVID-19-Pandemie dar; beispielsweise hat dieses Kriterium auch Eingang gefunden in die 15. BayIfSMV zur Ermittlung

der zulässigen Höchstteilnehmerzahl für den Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten und zu den weiteren in § 4 Abs. 2 der 15. BayIfSMV genannten Einrichtungen (siehe dort § 4 Abs. 2 Nr. 2).

Auch in dem gegenständlichen Verfahren würde die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen zur Verringerung des Infektionsrisikos beitragen. In Anbetracht der Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes erweist sich dieses Kriterium aber als unverhältnismäßig. Denn bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen wäre eine der Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gerecht werdende Anzahl an Sitzplätzen im Sitzungssaal aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht gewährleistet.

Zur Wahrung der Belange des Gesundheitsschutzes und zur Verringerung des Ansteckungsrisikos kann die Sitzplatzkapazität aber auch nicht uneingeschränkt, d.h. unter Verzicht auf jegliche Abstandswahrung, genutzt werden. In geschlossenen Räumlichkeiten sieht beispielsweise auch § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 15. BayIfSMV für den Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten und zu den weiteren in § 4 Abs. 2 der 15. BayIfSMV genannten Einrichtungen eine maximale Nutzung von 50 % bzw. 75 % der Kapazität vor.

Auch in Anbetracht der Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes erweist es sich deshalb derzeit als erforderlich, dem Verzicht auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen zunächst dadurch Rechnung zu tragen, dass nur jeder zweite Sitzplatz besetzt wird, und dass die Zuhörer grundsätzlich einer Maskenpflicht nach Ziffer I. 11. unterliegen.

Selbst für die an der Verhandlung beteiligten Personen kann der Vorsitzende gemäß § 176 Abs. 2 S. 2 GVG Ausnahmen vom Verhüllungsverbot zulassen, wenn und soweit die Kenntlichmachung des Gesichts weder zur Identitätsfeststellung noch zur Beweiswürdigung notwendig ist. Umgekehrt kann der Vorsitzende jedenfalls derzeit mit Rücksicht auf die COVID-19-Pandemie ein „Verhüllungsgebot“ im Sinne einer Maskenpflicht für Medienvertreter und Zuschauer unter Berufung auf die sitzungspolizeiliche Generalklausel des § 176 Abs. 1 GVG aufstellen.

In Anlehnung an § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der 15. BayIfSMV entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. In Anbetracht dessen, dass der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen aus den dargestellten Gründen nicht gewahrt werden kann, greift die Ausnahme von der Maskenpflicht insbesondere dann ein, wenn im Einzelfall zwischen zwei Zuhörern, die

nicht demselben Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist, weil ein dazwischen befindlicher Sitzplatz tatsächlich nicht besetzt ist.

Aufgrund vorstehender Erwägungen wird der Sitzungssaal voraussichtlich 15 Zuhörern Platz bieten.

In Anbetracht des Verzichts auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen stellen die Begrenzung der Kapazität durch das Freilassen jeweils eines Sitzplatzes zwischen den Zuhörern und die Maskenpflicht ebenso nur flankierende Maßnahmen dar wie beispielsweise das regelmäßige Lüften im Sitzungssaal.

Zur Wahrung der Belange des Gesundheitsschutzes und zur Verringerung des Ansteckungsrisikos bedarf es primär weiterer Maßnahmen in Gestalt von Zulassungsvoraussetzungen in personeller Hinsicht.

Nur durch das Zusammenspiel zwischen den vorgenannten flankierenden Maßnahmen und den personellen Zulassungsvoraussetzungen lässt sich der Verzicht auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen rechtfertigen. Mindestabstand und Maskenpflicht stellen beispielsweise auch im Anwendungsbereich der 15. BayIfSMV nur flankierende Maßnahmen dar, wenn für den Zugang im Hinblick auf geschlossene Räume eine sog. 3G-Regel aufgestellt wird, obwohl grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, einzuhalten ist, und obwohl grundsätzlich eine Maskenpflicht gilt (siehe dort § 5 Abs. 2 i.V.m. 4 Abs. 2 Nr. 3 a) und b)).

Die getroffenen Zulassungsvoraussetzungen führen zwar ggf. zur Abweisung eines individuellen Medienvertreters oder Zuschauers. Gleichzeitig ermöglichen sie eine Vergrößerung der Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitzplätze; die Möglichkeit der Erweiterung der generellen (Saal-)Öffentlichkeit genießt im Rahmen der Abwägung mit dem individuellen Interesse eines einzelnen Medienvertreters oder Zuschauers, diesem Verfahren persönlich beizuwohnen, den Vorrang.

Den individuellen Interessen wird überdies dadurch Rechnung getragen, dass die personellen Zulassungsvoraussetzungen von jeder Person mit zumutbarem Aufwand tagesaktuell erfüllt werden können. Medienunternehmer können den personellen Zulassungsvoraussetzungen schließlich auch schon bei Entsendung des konkreten Medienvertreters Rechnung tragen.

Mit Rücksicht auf die COVID-19-Pandemie und deren zukünftige Entwicklung bleiben Änderungen hinsichtlich der Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitzplätze und der Zulassungsvoraussetzungen vorbehalten, insbesondere auch für den Fall einer weiteren Zunahme des Infektionsgeschehens.

2.

Angesichts der Öffentlichkeitswirkung des Verfahrens ist für den Fall Vorsorge zu treffen, dass die Raumkapazität nicht an allen Hauptverhandlungstagen ausreichen wird, jedem Interessenten von Beginn an eine Teilnahme zu ermöglichen. Die Zugangs- und Belegungsregeln unter Ziffer I. tragen diesem Konflikt in der Weise Rechnung, dass Medienvertreter und sonstige Zuhörer bei der Platzvergabe jeweils anteilig berücksichtigt werden.

Nach Abwägung mit den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit und den Anforderungen der Presse- und Rundfunkfreiheit sind die getroffenen Anordnungen erforderlich und verhältnismäßig. Zur optimalen Ausschöpfung der Raumkapazitäten findet eine sofortige Neubelegung statt.

II.

1.

Für Gerichtsverhandlungen gilt ein gesetzliches Aufzeichnungsverbot (§ 169 Abs. 1 S. 2 GVG). Dessen Durchsetzung gehört zu den sitzungspolizeilichen Aufgaben des jeweiligen Vorsitzenden. Auch bei Unterstützung durch Verfahrensbeteiligte und Sicherheitspersonal gestaltet sich die Überwachung umso schwieriger, je mehr Zuhörer an der Verhandlung teilnehmen. Es ist daher unumgänglich, das Mitbringen von Aufnahmegeräten in den Sitzungssaal grundsätzlich zu untersagen. Die Ausnahmegenehmigung für Medienvertreter trägt dem Bedürfnis nach einer möglichst verzögerungsfreien Berichterstattung Rechnung und vermeidet zusätzliche Belastungen der Verhandlung durch ständige Belegungswechsel. Der Kreis sonstiger Zuhörer ist weder im Vorfeld eingrenzbar noch besteht bei ihm eine vergleichbare Bedarfslage, technische Geräte in den Sitzungssaal mitzunehmen. Mobiltelefone werden aus Praktikabilitätsgründen allerdings auch sonstigen Zuhörern im ausgeschalteten Zustand belassen. Das Aufzeichnungsverbot bleibt von den erteilten Besitz- und Benutzungserlaubnissen unberührt. Bei Missbrauch muss mit Restriktionen gerechnet werden.

2.

Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Internetzugang wird auf die Nutzung im Offlinebetrieb beschränkt. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Möglichkeit des mobilen Zugangs zum Internet sowie damit einhergehend zur zeitnahen Einstellung von Bildern und Texten eröffnet eine quasi Live-Berichterstattung aus Gerichtssälen, ohne dass Kamerateams im Gerichtssaal optisch in Erscheinung treten. Diese Form der (medialen) Berichterstattung unterfällt zwar nicht dem Verbot des § 169 Abs.1 S. 2 StPO (vgl. MüKoStPO/Kulhanek, 1. Auflage 2018, § 169 GVG Rn. 50). Denn nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 169 GVG werden von der Regelung nicht erfasst die Wortberichterstattung durch die Presse, ferner Bild- und Tonaufnahmen, die nicht Filmaufnahmen sind oder nicht durch den Ton- oder Fernhorrundfunk gesendet werden sollen, sowie das Zeichnen (BT-Drs. IV/178, 45). Für jede Berichterstattung, die nicht unter das Verbot des § 169 Abs. 1 S. 2 und S. 3 GVG fällt, gelten aber weiterhin die Beschränkungen, die sich aus der Sitzungspolizei (§ 176 GVG), insbesondere den in Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht, ergeben.

Eine Berichterstattung aus der Verhandlung in Form eines Live-Blogs würde zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen führen, die nicht durch das Informations- und Verbreitungsinteresse der Medienschaffenden zu rechtfertigen ist. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt dem Angeklagten zwar keinen generellen Anspruch darauf, das Strafverfahren unbeobachtet und „in aller Stille abwickeln“ zu können und sich dadurch vollständig der medialen Öffentlichkeit und der damit einhergehenden sozialen Missbilligung durch sein Umfeld zu entziehen. Straftaten gehören vielmehr zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung in den Aufgabenbereich der Presse fällt; wer den Rechtsfrieden bricht, muss es grundsätzlich dulden, dass das von ihm selbst erregte öffentliche Informationsinteresse auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird (vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 4. Auflage 2021, Art. 8 EMRK Rn. 44). Allerdings ist bei der Art der Berichterstattung darauf zu achten, dass das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten nicht übermäßig eingeschränkt wird.

Ob ein Live-Blog aus dem Gerichtssaal zu einer nicht mehr hinzunehmenden Einschränkung der Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Angeklagten führt, ist im Wege einer Abwägung des Rechts des Angeklagten auf Schutz seiner Persönlichkeit und Achtung seines Privatlebens aus dem in Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Presse auf Meinungs- und Medienfreiheit zu ent-

scheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. BGH GRUR 2013, 965 Rn. 17). Handelt es sich - wie hier - um die Berichterstattung über ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren, so ist im Rahmen der Abwägung auch die zu Gunsten des Betroffenen sprechende, aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgende und in Art. 6 Abs. 2 EMRK anerkannte Unschuldsvermutung zu berücksichtigen (vgl. BGH GRUR 2013, 94 Rn. 14). Diese gebietet eine entsprechende Zurückhaltung bei der Berichterstattung (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 19).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Beschränkung der Nutzung von Laptops/Tablets auf den Offlinemodus gerechtfertigt. Eine Liveberichterstattung in Form eines Live-Blogs würde dazu führen, dass einzelne Passagen einer Einlassung des Angeklagten oder einer Aussage der Zeugen veröffentlicht werden, noch bevor dem Angeklagten/Zeugen durch Nachfragen Gelegenheit gegeben worden ist, erläuternd auf z.B. missverständliche oder aufsehenerregende Äußerungen einzugehen. Gerade in Zeiten des schnelllebigen Internets besteht die Gefahr, dass um der schnellen Nachricht willen Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen einzeln wörtlich wiedergegeben werden. Das Gericht muss deswegen bei der Gestaltung des Verfahrens darauf achten, dass die Aussage von Zeugen nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis erschwert wird. Dem Angeklagten muss die Möglichkeit gegeben werden, seine Einlassungen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert (vgl. BT-Drs. a.a.O.). Diese Möglichkeit würde erheblich beschränkt, wenn er damit rechnen müsste, dass jede Äußerung in dem Verfahren isoliert berichtet wird, noch ehe er seine Einlassung im Ganzen oder wenigstens zu einem bestimmten Teilaspekt vollständig gemacht hat. Es entsteht so die Gefahr einer ungewollt verzerrenden Berichterstattung, der mit der getroffenen sitzungspolizeilichen Maßnahme begegnet werden soll. Die getroffene Einschränkung greift auch nicht übermäßig in das Recht der Presse ein, da auch ein gänzliches Verbot grundsätzlich zulässig wäre (vgl. BVerfG NJW 2014, 3013).

3.

Die Gestattung von Foto- und Filmaufnahmen bis zum Aufruf der Sache entspricht dem von Gesetzes wegen Zulässigen (vgl. § 169 Abs. 1 S. 2 GVG). Das Interviewverbot in Sitzungssaal war

anzuordnen, weil die logistische Bewältigung des zu erwartenden hohen Aufkommens an Prozessteilnehmern ein ausreichendes Maß an Übersichtlichkeit erfordert. Es ist zudem Ausfluss des Gebots auf ein faires Verfahren und im Interesse einer funktionstüchtigen Rechtspflege veranlasst. Entsprechende Vorgänge im Sitzungssaal könnten gerade bei nicht medienerfahrenen Beteiligten die Konzentration auf ihre verfahrensgemäßen Aufgaben und Pflichten beeinträchtigen.

Dr. Meiski  
Vorsitzender Richter am Landgericht